

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Mittwoch, 12. November 2025, 09:56:00	Datum der Erstellung: Mittwoch, 12. November 2025, 09:56:00
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR236810022: Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung	Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV) vom: 16.12.2022 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.6.2024 I Nr. 203	(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVfV) vom: 16.12.2022 - Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.6.2024 I Nr. 203
§ 1	§ 1
Einführung von Formularen	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach § 753 Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das Formular der Anlage 1 eingeführt.	
(2) Für Anträge auf Erlass richterlicher Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 2 und 3 eingeführt.	
(3) Für Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung werden die Formulare der Anlagen 4 und 5 eingeführt.	
(4) Für die Aufstellung von Forderungen werden folgende Formulare eingeführt:	
1. für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 das Formular der Anlage 6,	
2. für Anträge nach Absatz 3	
a) wegen Geldforderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, das Formular der Anlage 7 und	
b) wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche das Formular der Anlage 8.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
§ 2	§ 2
Nutzung der Formulare	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Formulare der Anlagen 1 bis 5 sind ausschließlich für die folgenden Zwecke verbindlich:	
1. das Formular der Anlage 1 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen,	
2. die Formulare der Anlagen 2 und 3 für Anträge nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung,	
3. die Formulare der Anlagen 4 und 5 für Anträge nach § 829 der Zivilprozessordnung und für Anträge nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung.	
(2) Vollstreckungsaufträgen an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist das Formular der Anlage 6 beizufügen.	
(3) Für Anträge nach § 1 Absatz 2 ist dem Formular der Anlage 2 das Formular der Anlage 3 beizufügen.	
(4) Für Anträge nach § 1 Absatz 3 ist dem Formular der Anlage 4 beizufügen:	
1. das Formular der Anlage 5,	
2. das Formular der Anlage 7, wenn die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen betrieben wird, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, sowie	
3. das Formular der Anlage 8, wenn die Zwangsvollstreckung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche betrieben wird.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
(5) Die Formulare der Anlagen 6 bis 8 sind insgesamt mehrfach zu nutzen, wenn bei einfacher Nutzung die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden können, es sei denn, die erforderlichen Angaben werden in einem nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a zulässigerweise abweichenden Formular gemacht.	
§ 3	§ 3
Abweichungen von den Formularen	Abweichungen von den Formularen
(1) Abweichungen von den Formularen sind ausschließlich zulässig	(1) Abweichungen von den Formularen sind ausschließlich zulässig
1. nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und	1. u n v e r ä n d e r t
2. unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen Folgendes nicht beeinträchtigt wird:	2. unter der Voraussetzung, dass durch die Abweichungen Folgendes nicht beeinträchtigt wird:
a) die Verständlichkeit und die Lesbarkeit der eingereichten Formulare sowie	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch <i>einen</i> mit einem Buchstaben versehenen und grau hinterlegten Balken gekennzeichnet sind (Module).	b) die Zuordnung von Text zu den jeweiligen Sinneinheiten, die durch eine mit einem Buchstaben versehene eckige Klammer gekennzeichnet sind (Module).
(2) Zulässig ist es,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Formulare an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen,	
2. die Währungsangaben in den Formularen zu ändern,	
3. unwesentliche Änderungen der formalen Gestaltung vorzunehmen,	
4. den vorgesehenen Umfang von Texteingabefeldern zu erweitern oder zu verringern,	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
5. den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder außerhalb der Rahmen für die Angaben zum Gläubiger in Modul A und zum Schuldner in Modul B in den Formularen der Anlagen 1, 3 und 5 insgesamt mehrfach zu verwenden,	
6. den Text einschließlich der dazugehörigen Texteingabefelder, der sich innerhalb von Rahmen befindet,	
a) insgesamt oder teilweise mehrfach zu verwenden oder teilweise wegzulassen,	
b) insgesamt einschließlich des dazugehörigen Rahmens und der insoweit betroffenen Modulbezeichnung wegzulassen,	
7. weitere Anlagen beizufügen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können.	
(3) Auf Text, der sich innerhalb von Rahmen befindet, die als vom Gericht auszufüllen gekennzeichnet sind, ist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Absatz 2 Nummer 4 und 6 Buchstabe a nicht anwendbar,	
2. Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b nur bei den Modulen Q, R und S des Formulars der Anlage 5 und nur dann anwendbar, wenn das jeweils am Anfang des betreffenden Moduls befindliche Kontrollkästchen nicht markiert wird.	
§ 4	§ 4
Elektronisch auslesbares Formular	u n v e r ä n d e r t
In Papierform eingereichte Formulare können zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
§ 5	§ 5
Strukturierte Datensätze; gemeinsame Koordinierungsstelle	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Länder dürfen die Formulare als strukturierte Datensätze zum Zweck der Übermittlung an Gerichtsvollzieher oder Gerichte bereitstellen. Hierfür sind die Formulare in das gültige XJustiz-Format zu übertragen. Für die als strukturierte Datensätze bereitgestellten Formulare gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.	
(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die Übertragung der in den Formularen enthaltenen Angaben einrichten. Besteht bereits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.	
§ 6	§ 6
Übergangsregelung	u n v e r ä n d e r t
(1) Für bis einschließlich 30. September 2025 gestellte	
1. Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen,	
2. Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung,	
3. Anträge auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung und	
4. Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach den §§ 829 und 835 der Zivilprozessordnung	
dürfen diejenigen Formulare weiter genutzt werden, die durch diese Verordnung in der Fassung vom 24. November 2023 für solche Aufträge und Anträge bestimmt sind.	

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
(2) Ist für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen die Nutzung der Formulare der Anlagen 1 und 6 verbindlich, so müssen diese Formulare erst für solche Vollstreckungsaufträge genutzt werden, die ab dem 1. Oktober 2025 gestellt werden.	
Anlage 1	Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1) Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher	(zu § 1 Absatz 1) Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher
<i>(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 3 – 10)</i>	<i>(siehe gesondertes Dokument)</i>
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2) Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen	(zu § 1 Absatz 2) Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
<i>(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 11 – 13)</i>	<i>(siehe gesondertes Dokument)</i>
Anlage 3	Anlage 3
(zu § 1 Absatz 2) Entwurf einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und einer richterlichen Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen	u n v e r ä n d e r t
<i>(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 14 – 19)</i>	
Anlage 4	Anlage 4
(zu § 1 Absatz 3) Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	(zu § 1 Absatz 3) Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 20 – 22)	(siehe gesondertes Dokument)
Anlage 5	Anlage 5
(zu § 1 Absatz 3) Entwurf eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	u n v e r ä n d e r t
(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 23 – 32)	
Anlage 6	Anlage 6
(zu § 1 Absatz 4 Nummer 1) Aufstellung von Forderungen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher	u n v e r ä n d e r t
(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 33 – 35)	
Anlage 7	Anlage 7
(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a) Aufstellung von Forderungen, die keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche sind, für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	u n v e r ä n d e r t
(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 36 – 38)	
Anlage 8	Anlage 8
(zu § 1 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b) Aufstellung von Forderungen bei der Vollstreckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für den Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Verordnungsentwurf
<i>(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 203, S. 39 – 42)</i>	